

111.111.08

## **Merkblatt Veranstaltungsbelegung und -abmeldung**

vom 9. Dezember 2009  
(Stand vom 18.11.2015<sup>1</sup>)

Gestützt auf die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (111.01, StuPO) erlässt die Hochschulleitung folgende Regelung:

1. Studierende dürfen ausschliesslich Lehrveranstaltungen besuchen und Leistungsnachweise absolvieren, die sie belegt haben.
2. Die Belegung von Veranstaltungen und die Anmeldung zu Leistungsnachweisen erfolgt über das Einschreibportal ESP in den von der Zentralen Studienadministration (ZSA) festgelegten Zeitfenstern. Die ZSA bietet während der Belegungsphase Hilfestellung an. Nach Ablauf der Belegungsphase können sich die Studierenden grundsätzlich nicht mehr für Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise anmelden.  
In Ausnahmefällen (insb. wenn durch die unterlassene Anmeldung das Studium unverhältnismässig verlängert wird) kann die betroffene Studentin, der betroffene Student nach Ablauf der Belegungsphase bei der Institutsleiterin, dem Institutsleiter ein begründetes Gesuch um Bewilligung einer nachträglichen Anmeldung einreichen.<sup>2</sup>
3. Melden sich Studierende bei der Dezentralen Kanzlei bis spätestens Ende der 6. Semesterwoche von einer Lehrveranstaltung wieder ab, wird im EventWeb keine Bewertung eingetragen. Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht ist bis Ende der 2. Semesterwoche möglich. Erfolgt die Abmeldung später, lautet der Eintrag im EventWeb „nicht erfüllt“. Vorbehalten bleiben Abmeldungen aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten Unfall oder Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär- oder Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt.
4. Für die Abmeldung von Leistungsnachweisen gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 14 und 15 StuPO.

---

<sup>1</sup> Ersetzt Fassung vom 15.01.2014.

<sup>2</sup> Änderung vom 18.11.2015: Einfügung einer Ausnahmebestimmung (2. Abschnitt).